

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

über

das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)

vom 18.03.2020.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeder Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern von nachfolgend genannten Einrichtungen ist untersagt. Das Betreten dieser Einrichtungen zum Zwecke des Besuches ist verboten.
 - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, solche Einrichtungen sind: Krankenhäuser; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Entbindungseinrichtungen; Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar ist; Hospize,
 - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
 - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - d) betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
 - e) betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

...



- f) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
- g) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
- h) Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG, das sind Einrichtungen in denen mit der Vermietung von abgeschlossenem Wohnraum zugleich Hauswirtschaftsleistungen oder Verpflegung erbracht werden und in denen bei Bedarf pflegerische Dienstleistungen frei wählbar von verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,
- i) Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
- j) Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen.

Die in Nummer 1 lit. a) bis j) genannten Wohngruppen und Einrichtungen werden im Folgenden auch als „Einrichtungen“ bezeichnet.

2. Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die stationär aufgenommen sind, dürfen in entsprechend eingerichteten Räumen (beispielsweise Familienzimmer) von einem Sorgeberechtigten (bspw. Elternteil) begleitet und mitbetreut werden.
3. Die Einrichtungen können im eigenen Ermessen, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen von Nummer 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Begründete Einzelfälle sind beispielsweise die schwere Erkrankung, der Sterbefall eines Bewohners oder stationär aufgenommene Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.
Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.
4. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis empfiehlt dringend zur Vermeidung möglicher Ansteckungen Gemeinschaftsaktivitäten einzustellen und soweit möglich die Essensversorgung auf den Zimmern der Bewohner zu organisieren.
5. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis empfiehlt die geltenden Hygienerichtlinien anzuwenden. Diese Richtlinien und Empfehlungen sind auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de abrufbar.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 über das Verbot des Besuches der in den Pflege- und Altenheimen im Landkreis Donnersbergkreis untergebrachten Heimbewohner aus

Anlass der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) wir aufgehoben.

8. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden nach vorheriger Terminabsprache unter 06352/710 264 eingesehen werden.
9. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorerkrankte, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Im Landkreis Donnersbergkreis sind bereits 11 bestätigte Infektionsfälle (*Stand: 18.03.2020, 08:50 Uhr*) amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Rheinland-Pfalz zu; mittlerweile gibt es 8.198 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, das sind 1.042 Fälle mehr als am Vortag (*Stand: 18.3.2020, 00:00 Uhr, Quelle: rki*); in Rheinland-Pfalz 442 (*Stand: 17.3.2020, 19:20 Uhr, Quelle: msagd.rlp.de*) Fälle, deutschlandweit 12 Todesfälle (*Stand: 18.3.2020, 00:00 Uhr, Quelle: rki*).

Das Robert Koch-Institut hat auf Grund der bisherigen Erkenntnisse über COVID-19 Personengruppen definiert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (*vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11*).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den definierten Risikogruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Der Handlungsempfehlung des Robert Koch Instituts ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei den oben beschriebenen Personengruppen von der Möglichkeit der Ansteckung über Kontaktpersonen abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems im Landkreis Donnersbergkreis) und der Bewohner der unter Nummer 1 lit. a) bis j) genannten Einrichtungen mit den Interessen der Besucher.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Erreichbarkeit des betroffenen Personenkreises ist unabhängig von dieser Allgemeinverfügung durch Telekommunikation weiterhin möglich. Sollte in den Einrichtungen ein Verbot der Nutzung von Mobilfunkgeräten gelten, sind die Einrichtungen aufgerufen zu prüfen, ob dieses Verbot unter der gegenwärtigen SARS-CoV-2-Lage ausgesetzt wird. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und Gesundheit der Bevölkerung steht. Um die Bewohner und Bewohnerinnen

der Einrichtungen besonders zu schützen, sind die verfügbaren Schutzmaßnahmen erforderlich und angemessen. Durch die gemeinsame Nutzung von z. B. Toiletten und Gemeinschaftsräumen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in den Einrichtungen als erhöht zu werten.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucherinnen und Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können.

Die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den betroffenen medizinischen Einrichtungen und vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Personen mit Behinderungen nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden.

Es besteht damit eine konkrete Gefahr für diesen Personenkreis, durch Besucherinnen und Besucher angesteckt zu werden. Bei Zugang von Besucherinnen und Besuchern würden bei dem aktuell erhöhten Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, erfolgen, wenn weiterhin Besucherinnen und Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.

Zu Nr. 1 Buchst. a):

In den voll- und teilstationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Das erhöhte Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf sieht das Robert Koch Institut nach den derzeitigen Erkenntnissen, unabhängig vom Alter, auch bei Personengruppen, die verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen haben.

Auch für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht nach der Bewertung des Robert Koch Instituts ein höheres Risiko.

In den Einrichtungen unter Nummer 1 lit. a) finden sich Bewohner, die diese Krankheiten aufweisen und deshalb ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Nr. 1 Buchst. b):

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a). Hinzu kommt, dass in vollstationären Einrichtungen der Pflege vielfach ältere Personen betreut werden, die zu den Risikogruppen gehören und durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich die Kreisverwaltung Donnersbergkreis an.

Zu Nr. 1 Buchst. c):

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a) und b). Auch in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

Zu Nr.1 Buchst. d) -g)

In betreuten Wohngruppen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet sind. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Untersagung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Bei Menschen mit Behinderungen ist nicht jeder Personenkreis betroffen, sondern lediglich die, die zu dem vulnerablen Personenkreis gehören. Eine Definition dieses Personenkreises ist hier abzurufen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Zu Nr.1 Buchst. h) und i)

Dieser Personenkreis ist mit dem Personenkreis unter Buchst.b.) vergleichbar.

Der Personenkreis unter Buchstabe h) unterscheidet sich oftmals nicht von dem Personenkreis in vollstationären Einrichtungen. Ausschlaggebend für die Einordnung ist die vertragliche Konstruktion des Trägers, die eine höhere Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner zulässt.

Der Personenkreis unter Buchst. i) unterscheidet sich lediglich durch Aufenthaltsdauer von dem des Buchst. b). Da die Aufenthaltsdauer aber bis zu drei Monaten betragen kann, ist die Gefährdungslage dieses Personenkreises vergleichbar.

Zu Nr.1 Buchst. j)

Die Wohnangebote der Auffangnorm nach dem LWTG kann auch von einem Personenkreis bewohnt werden, der vulnerabel im Sinne der Definition der Buchst. d) - g) ist. Daher muss für diesen Personenkreis ebenfalls ein erhöhter Schutzbedarf gelten.

Zu Nr. 2:

Kinder unter 12 Jahre, insbesondere Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter, bedürfen der besonderen Nähe zu Ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Je nach Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf ist hier die Unterstützung durch einen Elternteil erforderlich. Daher ist für diese Fälle eine Ausnahme vorzusehen. Diese Regelung trifft keine Aussage zu den in den Einrichtungen vorhandenen Kapazitäten für den vorgenannten Zweck.

Zu Nr. 3:

Um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, in palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Minderjährige Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bedürfen aufgrund ihres Entwicklungsstandes des Kontakts zu Ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Der Kontakt und Umgang ist auch notwendig für den in der Einrichtung verfolgten Zweck, beispielsweise der Heilung bei stationär aufgenommenen Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren. Daher ist hier eine Ausnahme vorzusehen. Hierbei können sie Auflagen besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten zulassen. Diese müssen sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

Zu Nr. 6:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben, § 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Zu Nr. 7:

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 über das Verbot des Besuches der in den Pflege- und Altenheimen wird aufgehoben, nachdem die dort getroffenen Anordnungen vollumfänglich mit dieser Allgemeinverfügung mitübernommen werden.

Zu Nr. 9:

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
- erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 18. März 2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.

(Rainer Guth)
Der Landrat